



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/3398

Mit Plenarbeschluss vom 26. November 2021 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Innen- und Rechtsausschuss zu weiteren Beratung überwiesen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und sie in mehreren Sitzungen mit Vertretern der Landesregierung sowie mit der Landesbeauftragten für Datenschutz beraten. In seiner Sitzung am 9. Februar 2022 schloss er die Beratung ab.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesmeldegesetzes und anderer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 (gestrichen)“

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Datenübermittlungen an öffentliche Stellen“

c) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Regelmäßige Datenübermittlungen an die örtliche Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde“

d) Nach § 8 werden folgende Überschriften neu eingefügt:

„§ 8a Regelmäßige Datenübermittlungen an die untere Landesamtsaufsichtsbehörde

§ 8b Datenübermittlungen an die Kreise und kreisfreien Städte oder

Artikel 1 Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Regelmäßige Datenübermittlungen an die untere Landesamtsaufsichtsbehörde“

b) unverändert

c) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Datenübermittlungen an die Kreise und kreisfreien Städte oder die von ihr mit der Durchführung beauftragten Stelle“

(entfällt)

die von ihr mit der Durchführung beauftragten Stelle“

2. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz neu angefügt: 2. unverändert

„Spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Anlass sind die Daten zu löschen.“

3. § 3 wird gestrichen. 3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Regelmäßige
Datenübermittlungen an
die untere Standesamts-
aufsichtsbehörde**

Zum Zweck der Prüfung der Einleitung von Verfahren zur Aufhebung von Minderjährigenehen nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 26. Mai 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), übermitteln die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der unteren Standesamtsaufsichtsbehörde aus Anlass der An- oder Abmeldung, der Namensänderung oder der Änderung des Familienstands folgende Daten von Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe geschlossen haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Namen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,

- | | |
|---|---|
| <p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 4 Datenübermittlungen an öffentliche Stellen“</p> <p>b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Meldebehörde darf den für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden die Pass- und Personalausweisbehörde mitteilen, die den Personalausweis oder Reisepass der betroffenen Person ausgestellt hat.“</p> <p>c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 sind bei einer Anmeldung der Tag des Einzugs, die letzten früheren Anschriften, bei einer Abmeldung der Tag des Auszugs, die neue Anschrift sowie bei einem Sterbefall der Sterbetag zu übermitteln.“</p> <p>d) In Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.</p> <p>5. § 5 erhält folgende Fassung:</p> | <p>6. gegenwärtige und frühere Anschriften,</p> <p>7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,</p> <p>8. Familienstand, Datum und Ort der Eheschließung sowie bei Eheschließungen im Ausland auch den Staat,</p> <p>9. Ehepartnerin oder Ehepartner</p> <p>a) Familiennamen,</p> <p>b) Vornamen,</p> <p>c) Geburtsdatum,</p> <p>d) gegenwärtige Anschriften,</p> <p>e) Sterbedatum und</p> <p>10. Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.“</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. § 5 erhält folgende Fassung:</p> |
|---|---|

**„§ 5
Regelmäßige Datenübermittlungen an die örtliche Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde**

Die Meldebehörde übermittelt der örtlichen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde aus Anlass einer An- oder Abmeldung oder eines Sterbefalls zum Zwecke der Fortschreibung des zentralen und des örtlichen Fahrzeugregisters folgende Daten von Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und frühere Anschrift,
7. Tag des Ein- oder Auszugs und
8. Sterbedatum.

Daten von Personen, die nicht im zentralen und örtlichen Fahrzeugregister gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen.“

6. In § 6 wird folgender Satz neu angefügt:
„Daten von Personen, die nicht für die genannten Zwecke benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen.“
7. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b neu eingefügt:

**„§ 8a
Regelmäßige Datenübermittlungen an die untere Landesamtsaufsichtsbehörde**

Zum Zweck der Prüfung der Einleitung von Verfahren zur Aufhebung von Minderjährigenehen nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar

**„§ 5
Datenübermittlungen an die Kreise und kreisfreien Städte oder die von ihr mit der Durchführung betrauten Stelle**

Zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), darf die Meldebehörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder der von ihr mit der Durchführung betrauten Stelle folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
4. Tag des Ein- und Auszuges.“

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| 6. | In § 6 wird folgender Satz neu angefügt:
„Daten von Personen, die nicht für die genannten Zwecke benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen.“ | 6. | unverändert |
| 7. | Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b neu eingefügt: | | (entfällt) |

2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 26. Mai 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), übermitteln die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der unteren Standesamtsaufsichtsbehörde aus Anlass der An- oder Abmeldung, der Namensänderung oder der Änderung des Familienstands folgende Daten von Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe geschlossen haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Namen,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Familienstand, Datum und Ort der Eheschließung sowie bei Eheschließungen im Ausland auch den Staat,
9. Ehepartnerin oder Ehepartner
 - a) Familiennamen,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) gegenwärtige Anschriften,
 - e) Sterbedatum und
10. Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.

§ 8b
Datenübermittlungen an
die Kreise und kreisfreien
Städte oder die von ihr mit
der Durchführung
betrauten Stelle

Zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16), darf die Meldebehörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder der von ihr mit der Durchführung betrauten Stelle folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
 4. Tag des Ein- und Auszuges.“
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt. 7. unverändert
9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 neu angefügt:

„6. die Durchführung des Lichtbildabrufs aus den Pass- und Ausweisregistern gemäß § 22a Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), und § 25 Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281).“

Artikel 2
Änderung der Amtsordnung

§ 6 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), erhält folgende Fassung:

„§ 6
Datenübermittlungen an
amtsangehörige
Gemeinden

Die Meldebehörden der Ämter übermitteln den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zur Erfüllung der Repräsentationspflicht bei der Anmeldung, der Abmeldung, bei der Geburt eines Kindes und bei einem Sterbefall folgende Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Gemeinde:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
9. Tag des Ein- oder Auszugs und
10. Sterbetag.

Zusätzlich übermittelt die Meldebehörde zur Erfüllung der Repräsentationspflicht aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen gemäß § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), einen Monat vor Vollendung die Jubiläumsdaten. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Alters- und

Artikel 2
Änderung der Amtsordnung

unverändert

Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sind die betroffenen Personen bei der Anmeldung in der Meldebehörde sowie jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Datenempfängerinnen und Datenempfänger haben die Daten spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Anlass zu löschen oder der Meldebehörde zurückzugeben.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 **Nummer 8** tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft.